

Angaben zur Beschäftigung

Beschäftigung als	
Art der Beschäftigung	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Geringfügig
Aktuelle Arbeitsstätte seit: _____	Firmenname _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____
Letzte Arbeitsstätte	von _____ bis _____ Firmenname _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Ich bin	<input type="checkbox"/> Arbeitslos/arbeitssuchend gemeldet seit _____ <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeldbezieher/in seit _____ <input type="checkbox"/> Kinderbetreuungsgeldbezieher/in <input type="checkbox"/> in Bildungskarenz <input type="checkbox"/> im Notstand <input type="checkbox"/> in Karenz <input type="checkbox"/> Wochengeldbezieherin von _____ bis _____
Ich bin	<input type="checkbox"/> in einer Stiftung (Stiftungsplan vorlegen) <input type="checkbox"/> in keiner Stiftung
Unternehmer/in	<input type="checkbox"/> Ja seit _____ Anzahl der Beschäftigten _____ Gesamtarbeitsstunden aller Beschäftigten / pro Woche _____
Art des Unternehmens	
Name und Anschrift des Unternehmens	Name _____ Ort _____ Straße _____
Selbstständige/r landwirtschaftliche/r Betriebsführer/in	<input type="checkbox"/> Ja seit _____ <input type="checkbox"/> Nein

Angaben zu Kurs- bzw. Bildungsmaßnahmen abzüglich evtl. Ermäßigungen

Wird der Inhalt der zu fördernden Bildungsmaßnahmen beruflich angewendet? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Voraussichtlicher Abschluss der Ausbildung _____			
Institut	Kurs-Nr./Kurs-ID-Nr.	Kursbezeichnung	Kosten
Gesamtbetrag			

Wurde oder wird von (einer) anderen (Förderungs)stelle(n), wie z.B. AK-Bildungsbonus, Arbeitsmarktservice eine Förderung bzw. ein Zuschuss gewährt?

Nein Ja Bundesgutschein (nur bei Deutsch-Integrationskursen) - Kopie vorlegen

Wurde oder wird von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber ein Zuschuss gewährt?

Nein Ja, Höhe des Zuschusses angeben _____ Euro

Ich erkläre ausdrücklich,

dass ich **keine falschen Angaben** gemacht habe;

dass ich die „Richtlinien für die Förderung im Rahmen des OÖ Bildungskontos und die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ¹“ vollinhaltlich anerkenne und auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stelle;

dass mir bewusst ist, **dass falsche oder gefälschte Angaben oder Nachweise sowohl zu strafrechtlichen Folgen als auch zu Rückzahlungsverpflichtungen** gegenüber dem Land Oberösterreich führen;

dass ich zur Kenntnis nehme, dass die Bereitstellung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Prüfung und Erledigung meines Ansuchens um Gewährung dieser Beihilfe erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung²). Die Bereitstellung dieser Daten ist für mich nicht verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass das Förderansuchen nicht bearbeitet und damit keine Beihilfe gewährt werden kann;

dass ich zur Kenntnis nehme, dass die Kursbezeichnung sowie die Förderhöhe – bei Bedarf – zur Prüfung an das Finanzamt weitergeleitet werden;

dass ich – falls erforderlich – andere Behörden (z.B. Finanzamt) über diese Förderung informiere.

Auf die Gewährung der Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Nur für Ein-Personen-Unternehmer/innen, Kleinunternehmer/innen und selbstständige/r landwirtschaftliche/r Betriebsführer/in

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich zum Beginn der Weiterbildung max. 5 Beschäftigte angestellt habe und mit der behördlichen Überprüfung meiner Angaben einverstanden bin.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen in Kopie:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Zahlungsbestätigungen über Kurskosten bzw. bei elektronischer Einzahlung oder Telebanking – Kontoauszug beilegen
2. Teilnahmebestätigung(en)
3. Prüfungs-, Abschlusszeugnis(se) bzw. Diplom oder Gesamtberufsreifeprüfungszeugnis
4. Führerschein bzw. Staplerschein (nur beizulegen bei Ansuchen um Förderung des Führerschein- bzw. Staplerschein-Kurses)
5. Wiedereinsteiger/innen, Kinderbetreuungsgeld- und Wochengeldbezieher/innen: Aktuellen Auszug über die Versicherungszeiten der Oö. Gebietskrankenkasse, Bestätigung über Kinderbetreuungsgeldbezug
6. Bundesgutschein (bei Deutsch-Integrationskursen)

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD)

Tel.: (+43 732) 77 20-149 00; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87;

E-Mail: bildungskonto@ooe.gv.at

¹ Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich: www.land-oberoesterreich.gv.at

² Verordnung (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Informationen zum Datenschutz: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Information

Linz, 1. Jänner 2018

über die Förderung im Rahmen des OÖ. BILDUNGSKONTOS

Gefördert werden berufsorientierte Weiterbildungen und Umschulungen (**bei Umschulungen sind die Bildungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Abschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen**).

WER wird gefördert?

- 1) Arbeitnehmer/innen, d.h. in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehende Personen,
- 2) Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen,
- 3) Wiedereinsteiger/innen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen,
- 4) geringfügig Beschäftigte,
- 5) Arbeitslosengeld oder Notstandhilfe beziehende Personen,
- 6) freie Dienstnehmer/innen,
- 7) Ein-Personen-Unternehmer/innen und Kleinunternehmer/innen mit maximal fünf (VZÄ) Beschäftigten.

Nicht gefördert werden

- 1) Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind, Berufsneueinsteiger (Ausnahmen siehe unter „Wer wird gefördert“),
- 2) Personen, die eine Alterspension beziehen,
- 3) Personen mit einem akademischen Abschluss
- 4) alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, MBA, MSc etc.),
- 5) der Besuch von Hobbykursen und der Erwerb von Lenkerberechtigungen, ausgenommen der Gruppen C bis F bei unmittelbarer beruflicher Anwendung,
- 6) Kurskosten unter 100 Euro,
- 7) Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und Prüfungsgebühren.

Fördervoraussetzungen

- 1) Hauptwohnsitz **zu** Kursbeginn in Oberösterreich.
- 2) Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der Oö. Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren (Ö-Cert) zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet sind.
- 3) Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung von 75 % der Bildungsmaßnahme erforderlich.

Förderungshöhe

- 1) Die maximale Gesamtförderung für den Zeitraum 2015 bis 2018 beträgt:

	Oö. Bildungskonto
30 %	max. 2.000 Euro gesamt
60 %	max. 2.400 Euro gesamt

- 2) Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 30 % der Kurskosten bis zur jeweiligen maximalen Gesamtförderung gefördert.
- 3) Bildungsmaßnahmen werden mit einem erhöhten Fördersatz von 60 % der Kurskosten bis zur jeweiligen maximalen Gesamtförderung gefördert für
 - a) Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen,
 - b) Wiedereinsteiger/innen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen,
 - c) Personen zur Vorbereitung auf die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz,
 - d) Personen ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.200 Euro brutto beträgt,
 - e) Personen, die zwecks Integration Deutschkurse besuchen (A1, A2, B1 und B2).
 - f) Personen, die keinen höheren formalen Abschluss als maximal den Pflichtschulabschluss und keine Berufsausbildung haben
- 4) Sprachkurse generell bis zur maximalen Gesamtförderung von 1.000 Euro förderbar.

WIE wird gefördert?

Die Anträge sind beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, einzubringen.

Anträge sind **spätestens sechs Monate nach Absolvierung der Bildungsmaßnahme** bzw. Abschluss der Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen einzubringen.

Bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine Mitteilung über die Höhe der genehmigten Förderung und diesen Betrag auf das angegebene Konto überwiesen.

Allgemeine Informationen

gemäß Art. 13 f und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die öö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der öö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die öö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.